

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 54

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251321>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehrer der Jugend sorgenfrei zu stellen, und es ihm möglich zu machen, mit Freudigkeit und als ganzer Mann seinem Amte zu leben!

Luzern. Wiederholungsschule. (Mitgetheilt.) Der Erziehungsrath gibt den Wiederholungsschulen eine feste Organisation und ladet in einem Kreisschreiben sämtliche Schulkommissionen ein zu strenger und unnachsichtlicher Handhabung der bezüglichen Vollziehungsverordnung, zu zeitweiligem Besuch der Schule und zur Abhaltung einer Schlußprüfung am Ende jedes Winterkurses.

Freiburg. (Korresp.) Herr Schulinspektor Schaerly fordert die Lehrer seines Bezirks durch Kreisschreiben vom letzten 20. Nov. auf, ihm einen Bericht über letztes Schuljahr, namentlich über Schülerzahl, Schulversäumnisse, Abendschule, Besoldung etc. einzugeben, um bei seiner bevorstehenden Amts-entlassung eine gehörige Uebergabe machen zu können; er dankt den Lehrern für getreue Pflichterfüllung und ermuntert sie, mit neuem Muth in der Volksschule zu wirken. — Gewißlich geht jeder Lehrer mit schmerzlichem Gefühle an die Arbeit dieses Berichtes, denn man fühlt, daß man in diesem letzten offiziellen Schreiben von einem warmen, treuen Freunde der Lehrer und des Schulwesens Abschied nehmen muß. Seine Wirksamkeit als Schulinspektor bleibt uns gewißlich unvergeßlich. — Mit der neuen Schulgesetzgebung geht alles sehr heimlich zu. Nur selten ist man so glücklich, einige Brosamen auflesen zu dürfen. Ganz zufällig vernahm ich kürzlich, daß der reformirte Bezirk ein eigenes Schulgesetz erhalten solle, zu dessen Entwerfung eine Kommission bereits in Thätigkeit sei. — Hoffen wir, daß etwas Gutes zu Tage komme!

Margau. Seminar. Das Lehrerseminar zu Wettingen hat unter der Direktion des Herrn Kettiger seinen recht guten Fortgang. Einem die Verhältnisse einläßlich besprechenden Berichte, den wir wenigstens in seinen Hauptparthien zur Mittheilung bringen werden, entnimmt man, daß die Zöglinge sich in drei Klassen theilen und zwar in eine obere mit 24 Zöglingen, in eine mittlere mit 28 und in eine untere mit 22 Zöglingen. Unterricht wird ertheilt in 1) Religion; 2) Sprache; 3) Katechetik; 4) Arithmetik; 5) Geometrie; 6) geometrisches Zeichnen; 7) Buchhaltung; 8) Naturkunde; 9) Geographie; 10) Geschichte; 11) Musik; 12) Schreiben; 13) Zeichnen; 14) Pädagogik; wozu für diejenigen Zöglinge, welche Vorkenntnisse besitzen, auch noch das Französische kommt.

Zürich. Kleinkinderschulen. Aus dem Jahresberichte des Zürcher Erziehungsrathes über das Schulwesen des Kantons ist ersichtlich, daß die Kleinkinderschulen nicht sehr Anhang finden. Es sind dem Erziehungsrath

nur von fünf Gemeinden, in welchen solche Institute sich befinden, Berichte eingegangen; dann fügt der Erziehungsrath bei: „Es mögen solche indessen auch anderwärts bestehen; groß ist ihre Anzahl aber nicht, und wo nicht besondere Verhältnisse ihren Fortbestand wünschbar machen, scheint ihnen keine große Wichtigkeit und Bedeutung zugeschrieben zu werden.“

St. Gallen. Staatsleistungen an's Schulwesen. Nach den Vorlagen, welche die evangelische Erziehungsbehörde über die Bestimmung der vom Staate an das evangelische Schulwesen für 1858 ordentlicher Weise herauszugebenden 10,000 Fr. gemacht hat, sollen 1200 Fr. für Unterstützung der Lehramtskandidaten, 6000 Fr. für Lehrergehaltserhöhung an Schulfonde und Schulkassen, 600 Fr. für Lehrerkonferenzen, 500 Fr. für die Lehrer-, Wittwen-, Waisen- und Altersklassen, 300 Fr. an Lehrerbibliotheken, 600 Fr. für Realschulen, und 800 Fr. für Schulhausbauten verwendet werden.

Thurgau. Bezug der Schulgelder. Der Erziehungsrath faßte bezüglich eines geregelten Schulgelder-Bezuges folgende Schlußnahme: 1) Seien die sämtlichen Schulvorsteherschaften unter Hinweisung auf die ihnen obliegende Amtspflicht aufgefordert: a) überall, wo die Bürgerkinder kein oder ein ermäßigtes Schulgeld bezahlen, auch die Schulgelder der schweizerischen Ansassen nach Maßgabe der von dem Staate geleisteten (ordentlichen und außerordentlichen) Beiträge herabzusetzen (§ 109 in fine), und b) in Festsetzung der Ansassentaxen (§ 114) die Staatsbeiträge zu Gunsten der Ansassen in Berechnung zu nehmen. 2) Sei die Revisionskommission des Erziehungs Rathes angewiesen, bei der Prüfung der Schulrechnungen die Beobachtung dieser Weisung insbesondere zu kontrolliren. 3) Mittheilungen an die Schulvorsteherschaften im Amts- und Schulblatte.

Appenzell. Besoldungsfrage. An der appenz. gem. Gesellschaft wurde mit Recht hervorgehoben, wie sehr die Leute im Irrthum sind, wenn sie von Erhöhung der Lehrerbefoldungen reden, da eigentlich jetzt eine Befoldung von Fr. 700 keinen Rappen höher steht als vor 15—20 Jahren eine Befoldung von nur Fr. 500; das kann nun jeder Vernünftig- und Billigdenkende selbst ausrechnen, wenn er bedenkt, wie alle Lebensmittelpreise ic. seither gestiegen sind. Noch seien alle fixen Befoldungen, trotz scheinbar größerer Zahlen, ebenso elend als sie es jemals gewesen sind; während jeder Bauer Milch und Butter, und so jeder Gewerbetreibende sich je nach Verhältniß der Zeit selbst seinen Gehalt erhöht, da soll nur der Lehrer (und andere Angestellte) es für eine besondere Gnade halten, wenn nicht er allein noch statt bloß immer mehr zu bezahlen, auch verhältnißmäßig etwas Weniges mehr einnehmen darf!